

IV. Allgemeine Tarifbestimmungen:

1. Für die Transportkosten haftet der Besteller oder der beförderte Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei versicherungspflichtigen Mitgliedern oder bei Kranken, die von den Sozialämtern betreut werden, können die Transportkosten auch von der zuständigen Versicherungsanstalt oder dem zuständigen Sozialamt angefordert werden.
2. Zwischen Erwachsenen und Kindern wird bei der Berechnung der Transportkosten kein Unterschied gemacht.
3. Ein Transport beginnt am Standort des Krankentransportwagens und endet mit seiner Rückkehr dorthin. Wird jedoch vor Erreichen des Standortes ein neuer Patient übernommen, endet der vorhergehende Transport mit Übernahme des neuen Patienten.
4. Das Entgelt für Transport und sonstige Leistungen, die nicht unter Absatz II und III fallen, darf gesondert berechnet werden.

V. Erläuterungen zum Tarif:

Zu A:

Krankentransportwagen sind solche Fahrzeuge, die für den Transport von Kranken in liegender Stellung auf einer Krankentrage eingerichtet sind.

Zu B:

Durch Menschenkraft bewegte Transportfahrzeuge sind Handschiebewagen, Handkarren, fahrbare Tragen und ähnliche Fahrzeuge, mit denen der Kranke liegend befördert wird.

VI. Kosteneinziehung:

1. Jeder Transport ist sofort nach seiner Durchführung an den Transportführer in bar zu bezahlen. Dieser setzt die Kosten unter Vorbehalt fest. Die Festsetzung ist vom Unternehmer zu prüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Die Empfangsbescheinigung ist vom Transportführer zu unterzeichnen und dem Zahlenden auszuhändigen.

2. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden wenn der Besteller einen Kostenübernahmeschein der Versicherungsanstalt oder des Sozialamtes vorlegt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen:

1. Dieser Tarif tritt eine Woche nach seiner Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.
2. Krankentransporte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifs noch nicht abgerechnet sind, müssen unter Zugrundelegung der in diesem Tarif vorgeschriebenen Vergütungssätze abgerechnet werden.

Berlin, den 21. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Neuregelung der Ausschankpreise für Spirituosen in Gaststätten

In Abänderung der am 18. Januar 1946 angeordneten Regelung der Preise in Gaststätten (Verordnungsblatt der Stadt Berlin, 2. Jahrg., S. 30) werden für Spirituosen (Trinkbranntweine und Liköre) je 2,5 cl-Glas mit sofortiger Wirkung nachstehende höchstzulässige Ausschankpreise festgesetzt:

Preisgruppe	bis 35%	über 35%ige Ware
I	1,80 RM	2,05 RM
II	2,20 „	2,45 „
III	2,50 „	2,75 „

Berlin, den 1. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. I — 1300 — 1766/46

Deutsche Zentral Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone

Anordnung

Die Beschreibung und Darstellung der Zeichen — Anlage zum I. und II. Teil der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939, —RGBl. II, S. 655 ff. — werden wie folgt geändert:

I

Zu § 51 Fahrwasserbezeichnung,

a) Grenzen des Fahrwassers:

am rechten Ufer: schwarze Kegelboje (Spitzboje),
am linken Ufer: rote Spierenboje.

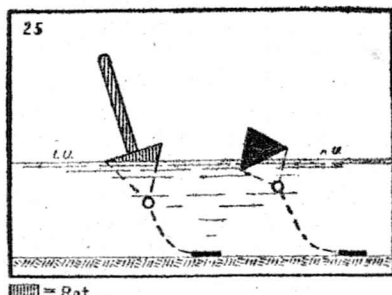


Bild 25 erhält folgende Zeichendarstellung:

II

Zu § 64 Durchfahrt unter festen Brücken.

Nr. 2 Öffnung frei:

bei Tag:

links in der Fahrtrichtung: rot-weiße Tafel,

rechts in der Fahrtrichtung: schwarz-weiße Tafel.

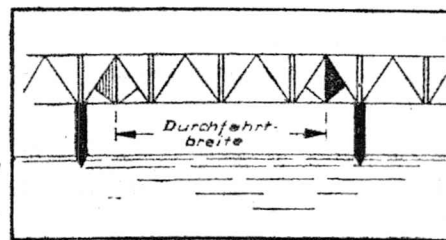


Bild 36 erhält folgende Zeichendarstellung:

Berlin, den 7. August 1946.

Deutsche Zentralverwaltung des Verkehrs
in der sowjetischen Besatzungszone

Der Präsident

Dr. Fitzner